

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13722 –**

Europaweite Empfehlung zur Regelung von Managergehältern

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Thema Managergehälter gehört zurzeit in Deutschland zu den meist diskutierten Fragen im Rahmen des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftspolitik. Am 19. Juni 2009 wurde vom Deutschen Bundestag das Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (Bundestagsdrucksache 16/12278) gegen die Stimmen der Fraktion der FDP verabschiedet. Die Fraktion der FDP hatte einen Antrag mit dem Titel „Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern“ (Bundestagsdrucksache 16/10885) eingebracht.

Am 30. April 2009 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Ergänzung der Empfehlungen 2004/913/EG und 2005/162/EG zur Regelung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (ABl. L 120 vom 15. 5. 2009, S. 28 ff.) sowie eine Empfehlung zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15. 5. 2009, S. 22 ff.) vorlegt. Beide werden von einer Kommissionsmitteilung (KOM(2009) 211) begleitet.

Die Kommission stellt in der erstgenannten Empfehlung einleitend fest, die Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere die aktuelle Finanzkrise hätten gezeigt, dass die Vergütungsstrukturen zunehmend komplex geworden seien, sich zu stark an kurzfristigen Ergebnissen orientierten und in einigen Fällen zu unverhältnismäßig hohen Vergütungen geführt hätten, die durch die erbrachte Leistung nicht gerechtfertigt seien. Form, Struktur und Höhe der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung bleibe weiterhin in erster Linie Sache der Gesellschaften und ihrer Aktionäre sowie der Arbeitnehmervertreter. Daneben sollten aber ergänzende Grundsätze für die in der Vergütungspolitik der Gesellschaft festgelegte Struktur der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung (z. B. Höchstgrenze für variable Vergütungskomponenten, Begrenzung der Höhe von Abfindungen auf zwei Jahresgehälter) sowie die Verfahren für die Festlegung der Vergütung und die Kontrolle dieser Verfahren formuliert werden (z. B. Angemessenheit der Vergütung in Bezug auf andere geschäftsführende Direktoren oder Vorstandsmitglieder sowie andere Personalmitglieder der Gesellschaft).

In ihrer zweiten Empfehlung stellt die Kommission einleitend fest, das Eingehen übermäßiger Risiken in der Finanzdienstleistungsbranche habe zur Insolvenz von Finanzinstituten und zur Schaffung systemischer Probleme auf

internationaler Ebene geführt. Die momentanen Vergütungspraktiken liefen einem effizienten und soliden Risikomanagement zuwider. Die Schaffung angemessener Anreize im Vergütungssystem würde den Druck auf das Risikomanagement senken und damit umgekehrt die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass diese Systeme wirksam arbeiten. Aus diesem Grunde bedürfe es einer Festlegung von Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik. In ihrer Mitteilung vom 30. April 2009 (KOM(2009) 211) kündigt die Kommission an, ein Änderungspaket für die Eigenkapitalrichtlinie, also einen Legislativvorschlag, vorzulegen. Diese Änderung verfolge das Ziel, die Vergütungspolitik und deren Verknüpfung mit dem Risikomanagement im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Prüfung zu kontrollieren. Kreditinstituten würde damit auferlegt, ihre Vergütungspolitik auf ein wirksames Risikomanagement abzustimmen. Die Aufsichtsbehörden sollen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jeglichem Versagen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in dieser Hinsicht abzuwehren.

1. Welche Relevanz misst die Bundesregierung den oben genannten Empfehlungen der EU-Kommission zu?

Die Bundesregierung hat beide Empfehlungen insgesamt begrüßt. Sie können dazu beitragen, dass die Reformbemühungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Managementvergütung harmonisiert werden. Allerdings bedeutet eine Empfehlung nicht, dass diese in allen Punkten durch Gesetz umgesetzt werden muss. Eine Empfehlung kann auch durch einen Corporate Governance Kodex umgesetzt werden oder, soweit dies sinnvoll erscheint, gar nicht.

Die Bundesregierung misst auch der Empfehlung zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor eine hohe Bedeutung zu. Die bestehenden Anreiz- und Vergütungsstrukturen im Finanzsektor haben zu übermäßiger Risikobereitschaft und kurzfristigem Denken geführt und sind damit eine der Ursachen für die aktuelle Finanzkrise. Die Empfehlung steht im Einklang mit dem G20-Beschluss vom 2. April 2009, die Vergütungsprinzipien des Financial Stability Board – FSB – (zuvor Financial Stability Forum) anzuwenden und umzusetzen.

2. Inwieweit entspricht das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung nach Ansicht der Bundesregierung den Empfehlungen der EU-Kommission, und inwieweit entspricht es diesen Empfehlungen nicht?

Nach Ansicht der Bundesregierung entspricht das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) der Empfehlung; in Teilen geht es über die genannten Empfehlungen hinaus. Freilich greift das VorstAG auch nicht alle einzelnen Empfehlungen der EU-Kommission auf, was daran liegt, dass eine ganze Reihe von Empfehlungen bereits durch allgemeines Recht, bereits bestehende aktienrechtliche Regelungen oder durch den Deutschen Corporate Governance Kodex umgesetzt ist. Bei wenigen verbliebenen Empfehlungen ist vorstellbar, dass die unabhängige Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sich auch dieser annimmt.

3. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Feststellungen der EU-Kommission, die diese einleitend in ihrer Empfehlung zur Ergänzung der Empfehlungen 2004/913/EG und 2005/162/EG zur Regelung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften abgibt?

Welche Feststellungen werden gegebenenfalls von der Bundesregierung nicht geteilt, und warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die von der EU-Kommission aufgestellten Empfehlungen zur Ergänzung der Empfehlungen 2004/913/EG und 2005/162/EG zur Regelung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften?

Welche Empfehlungen werden gegebenenfalls von der Bundesregierung nicht unterstützt, und warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Feststellungen der EU-Kommission, die diese einleitend in ihrer Empfehlung zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor abgibt?

Welche Feststellungen werden gegebenenfalls von der Bundesregierung nicht geteilt, und warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die in den Erwägungsgründen der Empfehlung zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor enthaltenen Feststellungen.

6. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die von der EU-Kommission aufgestellten Empfehlungen zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor?

Welche Empfehlungen werden gegebenenfalls von der Bundesregierung nicht unterstützt, und warum nicht?

Die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs hatten die EU-Kommission im Oktober 2008 und März 2009 zur Vorlage von Vorschlägen zur Managervergütung aufgefordert. Dieser Aufforderung ist die EU-Kommission mit den beiden Empfehlungen nachgekommen. Die Bundesregierung begrüßt daher grundsätzlich die Empfehlungen der EU-Kommission zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor, denn auch auf der Ebene unterhalb des Vorstands sind Risiken für die Stabilität des Finanzsektors eingegangen worden. Einheitliche Vorgaben für die Vergütungsstrukturen in der Finanzwirtschaft vermeiden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU – insbesondere gegenüber dem Finanzplatz London –, die bei einer einzelstaatlichen Regulierung der Gehaltsstrukturen zwangsläufig entstehen würden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der EU-Kommission, dass Form, Struktur und Höhe der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung „in erster Linie“ Sache der Gesellschaften und ihrer Aktionäre sowie der Arbeitnehmervertreter bleibe?

Sieht die Bundesregierung darin einen Ansatz zur staatlichen Regulierung von Gehältern?

Die in der Frage zitierte Aussage der EU-Kommission wird dort im selben Satz mit der Erwägung fortgesetzt, dass dennoch ergänzende Grundsätze für die in der Vergütungspolitik der Gesellschaft festgelegte Struktur der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung sowie die Verfahren für die Festlegung der Vergütung und die Kontrolle dieser Verfahren formuliert werden sollten. Das VorstAG geht davon aus, dass es bei den geschlossenen Gesellschaften Aufgabe der Gesellschafter oder ggf. ihrer Kontrollgremien ist, die Vergütung für die Unternehmensleitung festzusetzen. Dies gilt im Grundsatz auch für die börsennotierten Gesellschaften, wo allerdings aufgrund eines beim Streubesitz

auftretenden Kontrolldefizits der Gesetzgeber in höherem Maße als bei den geschlossenen Gesellschaften aufgerufen ist, verbindliche und detaillierte Rahmenvorschriften für die Festsetzung und Struktur der Vergütung vorzugeben.

8. Wie bewertet die Bundesregierung insbesondere die Empfehlung, die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung soll durch die Aufsichtsbehörden stattfinden?

Die Empfehlung ist rechtlich unverbindlich und richtet sich an die Mitgliedstaaten. Eine unmittelbare Wirkung für die Finanzinstitute hat die Empfehlung nicht. Eine Überwachung durch die Aufsichtsbehörden kommt daher erst dann in Betracht, wenn und soweit diese Empfehlung durch einen Rechtsakt für die Unternehmen verbindlich vorgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang steht die Bundesregierung dem am 13. Juli 2009 vorgelegten Entwurf für eine Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie aufgeschlossen gegenüber.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Pläne der EU-Kommission ein Änderungspaket für die Eigenkapitalrichtlinie, also einen Legislativvorschlag, vorzulegen und auf diesem Wege die Vergütungspolitik und deren Verknüpfung mit dem Risikomanagement im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Prüfung zu kontrollieren?

Die Bundesregierung nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass über die am 13. Juli 2009 vorgeschlagene Verknüpfung mit der Eigenkapitalrichtlinie indirekt eine EU-weite Verbindlichkeit entsprechender Regelungen für Banken und Wertpapierfirmen erreicht werden soll. Es wird dabei darauf zu achten sein, dass ausreichende Mindeststrahmenbedingungen für alle Mitgliedstaaten in diesem Bereich geschaffen werden, und sich kein Land durch weite Interpretations- und Gestaltungsmöglichkeiten den Regelungen zu Lasten der anderen Länder entziehen kann. Im Übrigen muss zunächst der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission näher analysiert werden. Dabei werden insbesondere solche Vorgaben zu prüfen sein, die über die Prinzipien des FSB hinausgehen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch einen solchen Legislativvorschlag mittelbar Vergütungsobergrenzen eingeführt werden würden?

Hierzu muss zunächst der konkrete Richtlinienvorschlag analysiert werden. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 9.

11. Woraus ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Kompetenz zum Erlass eines solchen Legislativaktes?

Siehe Antwort zu Frage 10.